



Wissenschaftliche Zentren

Satzung des Zentrums für Interdisziplinäre Regionalstudien

vom 08.05.2013

§ 1 Rechtsstatus

Das Zentrum für Interdisziplinäre Regionalstudien (im Folgenden: Zentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA, die unter der Verantwortung des Rektorates steht.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum hat die Aufgabe, historische wie gegenwartsbezogene Arbeiten im Bereich der interdisziplinären Regionalstudien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu fördern und zu unterstützen. Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Forschung und Lehre.

Es soll insbesondere

1. Forschungsprogramme entwickeln und Drittmittel einwerben,
2. sich der Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen widmen und fachübergreifende Forschungsvorhaben vorbereiten,
3. mit einschlägigen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterstützen,
4. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten,
5. infrastrukturelle und institutionelle Unterstützung bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der interdisziplinären Regionalstudien bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums sind

1. Die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
2. die Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehrbeauftragten, die Forschungs- und Lehrtätigkeit an der wissenschaftlichen Einrichtung ausüben;
3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit und ohne Abschluss, die den Angehörigen zu Nr. 1 bis 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind;
4. die Stipendiatinnen und Stipendiaten zu ihrer wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen ihres Stipendiums;
5. die an der wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden;
6. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Satz 3 Nr. 3.
7. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Satz 3 Nr. 3 können auch zeitlich begrenzt beispielsweise zur Durchführung von Einzelprojekten, Forschergruppen, Forschungsstellen, Kompetenznetzwerken, Sonderforschungsbereichen oder Schwerpunktprogrammen im Aufgabebereich des Zentrums Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Direktorium des Zentrums beantragt werden. Das Direktorium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Betreffs der Mitglieder i.S.d. Abs. 1 Ziffer 7 entscheidet das Direktorium sowohl über die Mitgliedschaft als auch über deren Dauer.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft tritt in Kraft:

- a) bei Auflösung der Forschungseinrichtung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6;
- b) bei schriftlichem Antrag eines Mitgliedes des Zentrums auf Ausscheiden,
- c) bei Beschluss des Direktoriums über die Beendigung einer Mitgliedschaft durch qualifizierte Mehrheit.

§ 4

Assoziierte Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen ständiger oder temporärer Natur, die im Aufgabebereich des Zentrums ausgewiesen sind, können auf Antrag beim Direktorium dem Zentrum assoziiert werden.

(2) Beendigung der Assoziierung tritt in Kraft:

- a) bei Auflösung der Forschungseinrichtung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6;
- b) bei diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung der Geschäftsführung der Einrichtung;
- c) bei diesbezüglichem Beschluss des Direktoriums durch einfache Mehrheit.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1-7. Sie berät über alle Fragen des Zentrums.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen. Sie hat gegenüber dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen des Zentrums und im Direktorium, soweit es das Zentrum betrifft und sofern dem keine

Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des Zentrums mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter assoziierter Einrichtungen können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 6 Das Direktorium

(1) Das Zentrum wird kollegial durch ein Direktorium geleitet, das aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und bis zu sechs einschlägig ausgewiesenen Professorinnen und Professoren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nach § 38 Abs. 1 HSG LSA besteht.

(2) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- neue Projekte anzuregen und Drittmittel einzuwerben,
- das wissenschaftliche Programm des Zentrums zu gestalten und umzusetzen,
- mit deutschen und ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- einen jährlichen Arbeitsbericht zu erstellen,
- über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere auch über die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten gegeben ist,
- die Publikationsreihen des Zentrums zu verantworten,
- mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammenzukommen sowie
- an der einmal im Jahr einberufenen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Das Direktorium wird vom Rektorat im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates für eine Amtszeit bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Es wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die hauptberuflich am Zentrum tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnimmt.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzu ziehen.

§ 7 Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Zentrums, beruft das Direktorium, die Mitgliederversammlung und den Beirat ein, vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und koordiniert die Arbeiten des hauptberuflich am Zentrum tätigen Personals. Die Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors umfassen insbesondere,

- die innere Organisation des Zentrums zu regeln, seine Verwaltung zu leiten und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel des Zentrums zu tragen,
- die Entscheidungen und Beschlüsse des Direktoriums nach § 6 Abs. 2 umzusetzen,
- mindestens einmal im Semester eine Direktoriumssitzung einzuberufen und diese zu leiten sowie
- einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen und diese zu leiten.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zu Projektanträgen Stellung. Er gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu thematischen und strukturellen Entwicklungen des Zentrums. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf an den Forschungsaufgaben des Zentrums interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums für eine Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates wird aus der Reihe der Beiratsmitglieder vom Rektorat für die Amtszeit nach Abs. 1 bestellt.

§ 9 Nutzung des Zentrums

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, das Zentrum zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Über den Umfang der Nutzung durch Mitglieder entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

§ 10 Evaluierung

(1) Nach vier Jahren Amtszeit des Direktoriums und der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors erfolgt eine Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums durch eine auch international besetzte Gutachtergruppe.

(2) Die Gutachtergruppe wird vom Rektorat bestellt.

(3) Der Bericht der Gutachtergruppe ist dem Akademischen Senat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der evaluierten Einrichtung.

§ 11

Die Satzung des Zentrums für Interdisziplinäre Regionalstudien tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. Mai 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Vom Akademischen Senat am 08.05.2013 beschlossen.